



# Wassergebührenverordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ried vom 12. Dezember 2006, mit der eine **Wassergebührenordnung** für das Gemeindegebietes der Marktgemeinde Ried in der Riedmark, erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ried in der Riedmark (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke mindestens € 2.571,80 bzw. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

bis	150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 17,15
über	150 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	€ 15,43

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden** (Betrieben) **und denkmalgeschützten Gebäuden** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m<sup>2</sup> bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern diese Räume aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage
- c) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen (Waschplätze) bzw. gewerblichen Zwecken dienende Freiflächen**, sind zu 20% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- d) **Garagen** (freistehend), sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, Garagen, die in ein Wohn- oder Betriebsobjekt integriert sind, werden mit ihren Innenabmessungen in Abzug gebracht.
- e) **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie eine bebaute Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> aufweisen.
- f) Nicht fix überdachte **Schwimmbäder** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- h) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden bei Zutreffen folgende **Zuschläge** angewandt:

- Für betriebliche **Autowaschanlagen** und **Mechanikerwerkstätten**:  
20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage bzw. Mechanikerwerkstätte benützte Gebäudeteil mit seinen Innenabmessungen. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausschnitt von ... m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- **Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- **Für Fleischhauereibetriebe**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- **Für Schlächtereien**:  
50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- **Für Wäschereien**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- **Für Friseure**:  
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage

- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgung geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung einer bereits entrichteten Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 37,80 je bebautem Grundstück bzw. bei Objekten mit mehr als einer Wohnung je Wohnung festgesetzt. Bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen wird keine Grundgebühr verrechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers

bis zu einem Wasserverbrauch von 50 m <sup>3</sup> /a je m <sup>3</sup>	€ 1,51	plus gesetzl. MWSt.
für den 50 m <sup>3</sup> /a übersteigenden Wasserverbrauch je m <sup>3</sup>	€ 2,27	plus gesetzl. MWSt.

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> des über geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches bei Objekten mit mehr als 3 Wohnungen unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauches je m<sup>3</sup> € 2,27

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von € 12,60 zu entrichten.

- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses beträgt monatlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, € 6,81.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 42,00.

## **§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a oder b dieser Verordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Quartalsmittel zu entrichten. Die Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Wassergebührenpauschale für im Bau befindliche Gebäude ist am 15. Mai jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.10.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Christian Tauschek**

zuletzt geändert mit:

Änderung 1: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2007

Änderung 2: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2008

Änderung 3: Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009

Änderung 4: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012

Änderung 5: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2013

Änderung 6: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014

Änderung 7: Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016

Änderung 8: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2018

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2021

Änderung 9: Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2022